

Die Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen 2020

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Der Beitrag stellt die Arbeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen vor und beleuchtet die Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2020.

I. Einführung

Die Wettbewerbszentrale hat seit dem letzten Jahresbericht¹ fast 130 Vorgänge bearbeitet. Damit lag das Fallaufkommen im Sachverständigenwesen etwas unter dem Niveau des Vorjahres. Davon entfallen mehr als 40 Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforganisationen). In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale gebeten zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, die im Bedarfsfall unterbunden werden sollten. Dabei mussten ca. 40 Abmahnungen ausgesprochen werden. Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum des Vorjahres (fast 70 Abmahnungen) und hat seinen Grund mutmaßlich in den Zeiten des Lockdowns im Frühjahr und Winter 2020. In vier Fällen wurden die Werbenden mittels eines Hinweisschreibens auf eine fehlerhafte Werbung aufmerksam gemacht und sechs Mal musste auf-

grund eines neuerlichen Verstoßes gegen eine Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Neunmal wurde die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um den Sachverständigen noch einmal die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen; auch hier ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr (14 Verfahren). In nur zwei Fällen – gegenüber fünf Klagen in 2019 – mussten die Gerichte bemüht werden, um die Ansprüche durchzusetzen.

Die Branche wurde über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Entwicklungen primär mittels Publikationen informiert. Die sonst üblichen Sachverständigentage der Fachverbände und Kammern fanden wegen der Auswirkungen der Corona Pandemie größten Teils nicht statt.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfingenieurwesens.

¹ Der Bericht für das Jahr 2019 ist erschienen in DS 2020, 50, und der für die Jahre 2017 und 2018 in DS 2019, 58.

Auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale finden sich zu den Entwicklungen in der Sachverständigenbranche nähere Informationen.²

II. Rechtsrahmen

Die Sachverständigen müssen bei ihrer Werbung, ebenso wie Gewerbetreibende oder Handwerksbetriebe, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten. Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen obliegt zudem die Pflicht, die in den jeweiligen Sachverständigenordnungen (SVO) der Bestellungskörperschaften enthaltenen Regelungen zur Werbung (§ 18 MSVO) und Führung der Bezeichnung (§ 13 MSVO) zu berücksichtigen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag eV (DIHK) hat Mitte Oktober 2019 neue Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung (RL-MSVO) aus dem Jahre 2015 erlassen.³ Nach wie vor ist festzustellen, dass es zwischen den Mustersachverständigenordnungen und den dazu erlassenen Richtlinien der beiden Dachorganisationen der Industrie- und Handelskammern (DIHK) auf der einen sowie den Handwerkskammern (ZDH) auf der anderen Seite unterschiedliche Regelungen – gerade im Hinblick auf das Trennungsgebot (s. dazu unten Abschnitt III. 5) – gibt. Bei dem vorgenannten Themenkomplex sind die Regelungen der MSVO des ZDH restriktiver.

Für zertifizierte, geprüfte oder verbandsanerkannte Sachverständige gelten die Regelungen aus den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften nicht. Sofern jedoch die sie qualifizierenden Institute, Unternehmen und Verbände entsprechende Regelungen zur Werbung erlassen haben, müssen sie diese beachten. Ob ein Verstoß gegen solche Regelungen einen Wettbewerbsverstoß und damit einen UWG-basierten Unterlassungsanspruch auslöst, hängt davon ab, ob die verletzte Vorschrift eine marktverhaltensregelnde Norm gem. § 3 a UWG darstellt.

Daneben können spezialgesetzliche Vorschriften aus der Gewerbe- oder Handwerksordnung sowie marktverhaltensregelnde Normen aus anderen Gesetzen und Verordnungen – etwa aus dem Telemediengesetz, der Preisangabenverordnung, der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung etc. – einschlägig sein.

III. Fallgestaltungen

1. Sachverständigenqualifizierung

Auch im Jahr 2020 betrafen die Anfragen und Beschwerden im Sachverständigenbereich häufig Themen, inwiefern mit einer bestimmten Qualifizierung geworben werden darf. Dabei ging es um Fragen möglicher irreführender Aussagen hinsichtlich abgelegter Prüfungen, erfolgter Ausbildungen, Anerkennungen und Zertifizierungen sowie Eintragungen bei Verbänden und Kammern bis hin zur Verwendung von Diplombezeichnungen

und vergleichbaren akademischen Abschlüssen.

Bei der Werbung für eine Ausbildung unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Richtlinienwerk müssen sämtliche der darin enthaltenen Voraussetzungen, zum Beispiel im Hinblick auf die Ausbildungsdauer, Präsenzzeiten und dergleichen erfüllt sein, andernfalls eine Irreführung besteht. Beispielhaft sei verwiesen auf folgende Werbung:

„Die Ausbildung erfolgt gemäß den Leitlinien des berufsgenossenschaftlichen Arbeitskreises ‚Feuerschutz‘, RL 12-09/01 der ‚Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.‘ (vfdb), den Vorgaben des europäischen Dachverbandes der nationalen Brandschutzorganisationen, der ‚Confederation of Fire Protection Associations Europe‘ (CFPA EUROPE), sowie dem Richtlinienentwurf des ‚Vereins der Brandschutzbeauftragten Deutschland e.V.‘ (vbdd).

...

Das Seminar beginnt Freitag und endet Mittwoch mit der Anerkennungsprüfung über die DESAG Deutsche Sachverständigen Gesellschaft

...

Eine Weiterbildung zum Brandschutzbeauftragten nach diesen Inhalten wird von allen Mitgliedsverbänden der CFPA weltweit anerkannt.“

Die Werbebehauptungen widersprechen teilweise dem genannten Richtlinienwerk und sind damit irreführend. Denn es gibt Mindestanforderungen, diese beinhalten unter anderem:

- eine sieben-tägige Ausbildung in Präsenz (64 Unterrichtseinheiten mit maximal 10 Unterrichtseinheiten am Tag, aufgeteilt auf zwei Wochen),
- schriftliche Prüfung,
- mündliche Prüfung,
- praktische Feuerlöschübung.

Der angebotene Zeitraum umfasst lediglich fünf Tage; diese erstrecken sich noch über ein Wochenende, das heißt auch am Sonntag wird Unterricht erteilt. Gesetzlich ist der Sonntag aber arbeitsfrei zu halten. Auch in Bezug auf die Präsenzzeiten erfüllt das Angebot nicht die Anforderungen einer Ausbildung nach vfdb-RL 12-09/01 sowie DGUV Information 205-001. Zudem liegt ein Wettbewerbsverstoß darin begründet, dass die Ausbildung nach CFPA-Standard in Deutschland nur durch die *VdS Schadenverhütung-GmbH* angeboten werden darf. Auch gelten die Zertifikate nicht weltweit, sondern sind nur in den Mitgliedsländern der Europäischen Union anerkannt. Und schließlich ist das werbende Unterneh-

2 <https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/ueberblick/>;
<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/>;
<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/publikationen/aufsaeetze-beitraege/#Sachverstaendige>.

3 https://svv.ihk.de/svv/informationen/Richtlinien-zur-Mustersachverstaendigenordnung%20Stand%2015_16_Oktober%202019.pdf.

men kein CFPÄ-Mitglied und daher auch nicht berechtigt, entsprechende Zertifikate oder Diplome zu erstellen und auszugeben.

2. Anerkennung, Prüfung, Zertifizierung, gerichtliche Bestellung, öffentliche Bestellung und Vereidigung

Mehrere Fälle betrafen Werbeaussagen von Sachverständigen auf ihren Briefbögen, in den von ihnen verwendeten Stempeln, auf den Homepages etc. wie folgt:

- „geprüft und anerkannt“,
- „geprüfter und zertifizierter Sachverständiger“,
- „Sachverständigenbüro zertifiziert und anerkannt“,
- „Verband geprüfte und zertifizierte Sachverständige“,
- „Wir sind zertifizierte Kfz-Sachverständige“,
- „EU-zertifiziert nach DIN EN ISO 17024“.

Die werbenden Sachverständigen erwecken mit solchen Hinweisen den Eindruck, über eine besondere, den Standard ihrer Mitbewerber deutlich überragende Qualifikation zu verfügen und auch, diese Qualifikation in einer Prüfung vor einer dafür kompetenten Stelle mit Erfolg unter Beweis gestellt zu haben.⁴ Keiner der Werbenden hatte mitgeteilt, welche Institution die Anerkennung ausgesprochen hat, weswegen ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 5 I 1 und 2 Nr. 3 UWG vorliegt.

Einen besonderen Fall⁵ gilt es zu erwähnen: Die Ehefrau eines Sachverständigen warb auf ihrer Homepage unter ihrem Familiennamen „H“ in der männlichen Form als „zertifizierter Baugutachter“ sowie „zertifizierter Bausachverständiger“ unter Verwendung eines Verbandslogos mit der Bezeichnung „BDSH eV geprüfter Sachverständiger“. Zudem führte sie in den Kopfzeilen ihres Briefbogens unter anderem die Bezeichnung „H ... Bausachverständiger“. Der Ehemann der Beklagten führte einen Stempel auf dem Briefbogen seiner Frau in welchen die Angabe „BDSH eV geprüft Nr. ... Sachverständiger“ enthalten ist. Ferner war auf der Website der Beklagten das nachstehend eingeblendete Signet mit der Angabe „geprüfter Sachverständiger“ eingebunden:



Grafik aus: *LG Hannover*, Urt. v. 10.9.2019 – 32 O 11/19, GRUR-RS 2019, 33615.

Auf eine Abmahnung hin hat die Beklagte keine Unterlassungserklärung abgegeben. Das darauf hin angerufene *LG Hannover*⁶ hat den geltend gemachten Unterlassungsanträgen nur im Hinblick auf die Verwendung des Stempels mit Hinweis auf eine Prüfung als Sachverständiger des BDSH eV durch den Ehemann der

Beklagten stattgegeben, sofern das Sachgebiet der Prüfung nicht angegeben werde. Die von der Wettbewerbszentrale eingelegte Berufung wegen der abgewiesenen Anträge hatte umfänglich Erfolg. Danach wurde die Beklagte vom *OLG Celle*⁷ verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für eigene Dienstleistungen zu werben, wenn dies mit der Angabe „Zertifizierter Baugutachter“ unter Verwendung des oben eingeblendeten Signets des BDSH eV geschieht, indem die sie mit der Bezeichnung „zertifizierter Baugutachter/zertifizierter Bausachverständiger“ und in einem Rundstempel des BDSH eV als „geprüfter Sachverständiger“ ohne Angabe des Sachgebiets wirbt. Weiter wurde ihr verboten, die Verwendung eines Stempels mit dem Hinweis auf eine Prüfung des BDSH eV durch Herrn ... (= Ehemann) gegenüber Verbrauchern zu dulden, sofern das Sachgebiet der Prüfung nicht angegeben wird (s. Stempel). Aufgrund des klaren Votums des *Senats* in der mündlichen Verhandlung, wonach der irreführende Eindruck erweckt werde, die Beklagte selbst sei Sachverständige und des Hinweises, dass Bezeichnungen als „geprüfter“ Sachverständiger in gleicher Weise wie die Angabe der vermeintlichen „Zertifizierung“ lauterkeitsrechtlich relevante Verstöße darstellen, hat die Beklagte nach der mündlichen Verhandlung noch vor dem anberaumten Termin zur Verkündung eines Urteils beantragt, ein Anerkenntnisurteil zu erlassen. Das Urteil ist rechtskräftig.⁸

Weitere Fälle betrafen folgende Werbeaussagen und Darstellungen von Sachverständigen:

- „Gerichtlich bestellter Sachverständiger“ sowie „Gerichtsgutachten“⁹
- „Gerichtliche Zulassung“ und „Der gerichtliche Sachverständige“ unter Abbildung des Landessymbols des Freistaates Bayern und der Justitia¹⁰

4 *BGH WRP* 1984, 542 – Anerkannter Sachverständiger; *LG Duisburg*, Urt. v. 15.5.2002 – 22 O 169/01, teilweise abgedruckt in *WRP* 2002, 853 – Anerkannter Sachverständiger.

5 Vgl. hierzu auch *Ottofülling DS* 2020, 275.

6 *LG Hannover*, Urt. v. 10.9.2019 – 32 O 11/19, GRUR-RS 2019, 33615 mAnm *Deutsch GRUR-Prax* 2020, 164.

7 *OLG Celle* (Anerkenntnisurteil) *DS* 2020, 296 Ls. = BeckRS 2020, 20496.

8 Vgl. zu diesem Themenkomplex *LG Freiburg*, Anerkenntnisurt. v. 27.3.2020 – 12 O 135/18 KfH, BeckRS 2020, 40850; Versäumnisurt. v. 9.10.2020 – 12 O 46/20 KfH – Verwendung von TÜV-Zeichen; *OLG Celle DS* 2020, 296 Ls. = BeckRS 2020, 20496 – Zertifizierungswerbung; *OLG Bamberg NJW-RR* 2020, 1242; *BGH NJW* 2020, 1888 = *DS* 2020, 328 Ls.; *LG Darmstadt*, Urt. v. 5.3.2020 – 16 O 50/19; *LG Augsburg*, Entsch. v. 15.3.2019 – 2 HK O 2530/19 – Gerichtliche Zulassung. Eine Zusammenstellung der Rechtsprechung zur Werbung mit Hinweisen auf eine Anerkennung, Prüfung oder Zertifizierung hat der Verfasser dieses Beitrags im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Verfahren auf der Homepage der Wettbewerbszentrale hinterlegt: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3409.

9 Nähere Informationen hierzu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3401.

10 *LG Augsburg*, Entsch. v. 15.3.2019 – 2 HK O 2530/19, nähere Informationen hierzu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3319.



Solche Werbeaussagen und Darstellungen erwecken den falschen Eindruck, die Leistungen des Sachverständigen seien in besonderer Weise qualifiziert, weil er für Gerichte tätig ist und mit der „Bestellung“ eine Anlehnung an die öffentliche Bestellung erfolgt. Gerichte bestellen keine Sachverständigen, sondern beauftragen diese. Im Fall mit der „gerichtlichen Zulassung“ sowie Verwendung der eingblendeten Abbildungen gab der Sachverständige aus dem Bereich der Solartechnik weder auf eine Abmahnung hin noch im anschließend eingeleiteten Einigungsstellenverfahren eine Unterlassungserklärung ab. Erst im gerichtlichen Verfahren vor dem *LG Augsburg*¹¹ hat er sich strafbewehrt unterworfen, nicht mehr die Angaben „Gerichtliche Zulassung“ und/oder „Der gerichtliche Sachverständige“ zu verwenden.

Weitere Fälle betrafen eine Werbung mit einer Anerkennung als „Fachgutachterbüro“ durch eine nicht mehr existente „Gütegemeinschaft“ und dem Hinweis „mit Qualitätszeichen ausgezeichnet“ zu sein. Ein Sachverständiger führte in seinem Stempel in unzulässiger Weise die Bezeichnung „Mitglied der IHK München und Oberbayern“.¹²

Aber auch im Zusammenhang mit der Werbung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung gab es Fälle. So hatte ein ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, dessen Bestellung bereits vor Ablauf der zeitlichen Befristung widerrufen wurde, auf seiner Homepage gleichwohl mit eben dieser geworben und zudem noch die „Niederschrift über die öffentliche Bestellung und Vereidigung“ eingblendet. Ein klarer Fall irreführender Werbung. Aber auch in Fällen der berechtigten Werbung mit einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung gibt es immer mal wieder Beschwerden. So zum Beispiel dann, wenn ein Sachverständiger nicht den Bestellungstenor gemäß Bestellsurkunde oder die bestellende Körperschaft angibt. Ein Sachverständiger hatte das Bestellungsgebiet „Maurer- und Betonbauerhandwerk, Teilgebiet Beton- und Stahlbeton“ auf seiner Homepage mit „Beton- und Stahlbeton“ beworben und damit sowohl gegen die Sachverständigenordnung seiner Bestellskörperschaft als auch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen. In diesen Fällen haben die Werbenden auf eine Abmahnung hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, so dass die Verstöße außergerichtlich beigelegt werden konnten.

3. TÜV-Zertifizierungen

Mit einer TÜV-Zertifizierung darf nur geworben werden, wenn eine solche auch erfolgt ist und klar kommuniziert

wird, wer wofür von welcher TÜV-Organisation zertifiziert wurde. Das betrifft ebenso die Verwendung eines Prüfzeichens eines TÜV auf Teilnahmebestätigungen an Lehrgängen (hier: TÜV Rheinland Prüfzeichen: „Zugelassener Träger nach AZAV“):



Aber auch die unlautere Verwendung eines Zertifizierungszeichens für ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001



auf einem Ausbildungszertifikat war Gegenstand einer wettbewerbsrechtlichen Beanstandung. Im konkreten Fall wurde dieses Zertifizierungszeichen auf einer Urkunde eingblendet, die die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss eines Lehrgangs zum Sachverständigen für das Bergungs- und Abschleppwesen ausgehändigt erhielten. Weder war das Qualitätsmanagement des die Ausbildung anbietenden Unternehmens zertifiziert noch hätte ein solche, das Qualitätsmanagement dokumentierende Zertifizierung, in der streitgegenständlichen Weise auf einem Ausbildungszertifikat verwendet werden dürfen. Denn damit besteht die Gefahr einer Irreführung im Hinblick auf eine – nicht vorhandene – Zertifizierung als Sachverständiger in dem genannten Sachgebiet, zumindest aber eine Irreführung dahingehend, der TÜV Thüringen habe die Ausbildung zertifiziert. Beides ist aber nicht der Fall. Das Unternehmen gab die geforderte Unterlassungserklärung ab.

Die Verwendung von TÜV-Signets spielt in der Praxis aber auch bei der Bewerbung von Produkten eine Rolle, vor allem wenn selbige zertifiziert wurden. Wenn das jedoch nicht der Fall ist oder die Zertifizierung keinen Bestand mehr hat, darf damit auch nicht (mehr) geworben werden. In zwei gerichtlichen Verfahren¹³ gegen ein Schweizer und ein Liechtensteiner Unternehmen wurde die Verwendung von TÜV-Emblemen für Entkalkungsanlagen verboten, weil der falsche Eindruck erweckt

¹¹ *LG Augsburg*, Entsch. v. 15.3.2019 – 2 HK O 2530/19.

¹² Nähere Informationen hierzu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/_news/?id=3330.

¹³ *LG Freiburg*, (Anerkenntnis-)Urt. v. 27.3.2020 – 12 O 135/18 KfH, BeckRS 2020, 40850; *LG Freiburg*, (Versäumnis-)Urt. v. 9.10.2020 – 12 O 46/20 KfH.

wurde, die Produkte der Beklagten seien vom TÜV zertifiziert worden, während in Wirklichkeit 1990 nur ein Prüfbericht für eine konkrete – in einem Einfamilienhaus verbaute – Anlage von einer nicht mehr existierenden TÜV-Gesellschaft (TÜV Südwest) erstellt wurde. Hier wurde das nachstehende Emblem werblich eingesetzt:



In dem anderen Fall wurde anstelle des vorstehenden Emblems des „TÜV SÜDWEST“ in unzulässiger Weise das aktuelle „TÜV SÜD Oktagon“ für die Bewerbung der Produkte eingesetzt und zudem auf die Webseite des TÜV SÜD durch Verlinkung verwiesen.



Nachdem die Unternehmen auf die Abmahnungen hin sich nicht zur Unterlassung verpflichtet haben, mussten Klagen erhoben werden. Diese wurden in beiden Fällen beim *LG Freiburg* eingereicht. Das Gericht hat vollumfänglich die Ansicht der Wettbewerbszentrale bestätigt und die Unternehmen bei Androhung der üblichen Ordnungsmittel – Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren – zur Unterlassung und Zahlung der Aufwandspauschale verurteilt.

4. Berufsbezeichnungen

Das Führen einer Berufsbezeichnung „Cert. Ing.“ durch einen Sachverständigen, der staatlich geprüfter Techniker ist, verstößt gegen das Irreführungsverbot, weil der falsche Eindruck hervorgerufen wird, der Betreffende verfüge über einen Ingenieurabschluss. Ebenso ist es nicht zulässig, wenn ein Sachverständigenbüro in der Geschäftsbezeichnung die Angabe „Ingenieurbüro“ führt, ohne dass einer der Partner der Gesellschaft tatsächlich Ingenieur ist. Auch ist die von einem Sachverständigen verwendete Bezeichnung „Dpl. Kfz-Technikermeister“ unlauter, weil dies auf ein „Diplom“ hinweist. Die auf diese Wettbewerbsverstöße hingewiesenen Sachverständigen haben sich bei Meidung einer Vertragsstrafe verpflichtet, in der beanstandeten Weise nicht mehr zu werben.

5. Trennungsgebot

Ein Thema, das die Wettbewerbszentrale schon seit langen Jahren beschäftigt, sowohl in der Beratung als auch Rechtsverfolgung und das immer wieder auch Gegenstand bei Vorträgen ist: das Trennungsgebot. Dieses Gebot beinhaltet im Wesentlichen, ein Gewerbetreibender oder Handwerker soll für seine Tätigkeiten nicht zugleich auch mit seiner Sachverständigentätigkeit werben. Für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es dazu häufig spezielle Regelungen in den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften. Danach hat der Sachverständige nicht nur seine Tätigkeit als vereidigter Sachverständiger, sondern auch die Werbung für diese von seiner sonstigen beruflichen sowie handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit zu trennen. Verstößt er dagegen, dann resultiert daraus zugleich auch ein Verstoß gegen § 3 a UWG. Nach dieser Vorschrift handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Bei den nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, also den zertifizierten, (verbands-)anerkannten, geprüften und selbsternannten Sachverständigen ist der Bewertungsmaßstab das in § 5 I 1 und 2 Nr. 3 UWG geregelte Irreführungsverbot.

Auch der Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen hat sich schon vor Jahren mit dem Thema auseinandergesetzt,¹⁴ unter anderem mit der Frage, ob auf Homepages oder in Werbeanzeigen und anderen Werbemedien ein (öffentlich bestellter und vereidigter, zertifizierter oder verbandsanerkannter) Sachverständiger, der auch auf anderen Gebieten gewerblich, handwerklich oder mit anderen Dienstleistungen tätig ist, im Rahmen seiner Werbung diese verschiedenen Leistungsbereiche miteinander kombinieren darf. Das Fazit lautet unter anderem: „Grundsätzlich ist die Werbung für die Sachverständigentätigkeit von der Werbung für die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit zu trennen.“

In einem Fall hatte ein ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, zugleich Geschäftsführer einer GmbH, die im Bereich der Wasseraufbereitung tätig ist, neben „Kundendienst, Labor und Werkstatt“ auch für seine Tätigkeit als Sachverständiger auf der Firmenhomepage geworben und die – nicht mehr aktuelle – „Niederschrift über die öffentliche Bestellung und Vereidigung“ eingeblendet. Sowohl das Unternehmen als auch der Sachverständige gaben die geforderte, mit einer Vertragsstrafe gesicherte, Unterlassungserklärung wegen eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot ab und löschten jegliche Hinweise auf die Sachverständi-

¹⁴ Abgedruckt in WRP 2012, 188.

gentätigkeit von der Unternehmenswebseite. Ein in der Rechtsform einer GmbH tätiges Sachverständigenbüro warb an einem Fahrzeug für die Erstellung von Gutachten für alle Pkw, Lkw, Motorräder, Anhänger & Wohnmobile und zugleich für Scheibenreparaturen und -austausch. Auch dies stellt aus Sicht der Wettbewerbszentrale einen klaren Verstoß gegen das Trennungsgebot dar. Die Sache ist derzeit bei der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten anhängig. Eine andere Werbung auf einem Fahrzeug eines Betriebs, der Stein Schlagreparaturen anbietet und auf dem zugleich der Inhaber unter Angabe seines Namens mit „geprüfter Sachverständiger“ genannt wurde, konnte durch Abgabe einer Unterlassungserklärung beigelegt werden. Auf der Internetseite seines Sachverständigenbüros warb

der Sachverständige zugleich für seine Fahrschule und die Tätigkeit als MPU-Berater. Auch dies verstößt gegen das Trennungsgebot. Und ebenso der Fall, in dem eine Unternehmensgruppe für Wasser-, Brand- und Kumulschaden-Sanierung als Fachbetrieb für hochwertige Boden- und Estrichverlegung und der Geschäftsführer dieser Unternehmen zugleich für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und unter Abbildung des Zeichens für Sachverständigen (= Emblem der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen) geworben hat.¹⁵ ■

¹⁵ Weitere Informationen zum Meinungsstand: [https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id = 34088](https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id = 34088;).; sowie *Ottofüllung* DS 2012, 186.